

Antrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozial-
gesetzbuch und anderer Gesetze**

Punkt 16 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 b und 9b

Zu 8 b

§ 43 Abs. 2 Satz 4 (neu) wird gestrichen.

Zu 9 b

§ 44 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt."

Begründung:

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll klargestellt werden, daß Versicherte, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage eine Tätigkeit ohne zeitliche Leistungseinschränkungen ausüben können, nicht erwerbsunfähig sind. Für diesen Personenkreis soll die sogenannte "abstrakte Betrachtungsweise" gelten, so daß die tatsächliche Arbeitsmarktlage ohne Bedeutung ist.

Diese Regelung läßt befürchten, daß für eine nicht unerhebliche Anzahl von Versicherten (Arbeitnehmer und/oder Arbeitslose) ein Zustand fortgeschrieben oder gar verschlechtert wird, der erheblich nachteilige soziale Auswirkungen hat, für viele die materielle Existenz und psychische Integrität gefährdet und sie in die Sozialhilfe

...

496/2/95

abdrängt. Die sogenannte "abstrakte Betrachtungsweise" führt dahin, daß solche Versicherte, die (theoretisch) noch eine einfache, leichte körperliche Tätigkeit vollschichtig verrichten könnten, jedoch keine konkrete Möglichkeit mehr haben, die verbliebene Leistungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt in realistischem Zeithorizont durch Wiedererlangen einer Arbeit zu verwerten, nicht als erwerbsunfähig anerkannt werden können.

Vor dem Hintergrund der momentanen gesetzlichen Regelungen prüft der Große Senat des Bundessozialgerichts derzeit auf Vorlage des 13. Senates des BSG, ob eine behutsame Weiterentwicklung der bislang erarbeiteten Rechtsprechungsgrundsätze notwendig erscheint. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Weiterentwicklung der Rechtsprechung durch eine Gesetzesänderung zuvorgekommen werden.

Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung immanente Abgrenzung von "Invalidität" und "Arbeitslosigkeit" verhindert einen möglichst lückenlosen Schutz solcher Versicherten, die den Lebensunterhalt für sich und die von ihnen ökonomisch Abhängigen nicht mehr durch Erwerbsarbeit verdienen können.

Die Auswirkungen auf die Betroffenen (insbesondere ältere, langfristig Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen) werden nicht diskutiert, vielmehr wird das Hauptaugenmerk auf fiskalische Folgeprobleme für die gesetzliche Rentenversicherung gelegt.

Auf diese Weise droht eine weitere Schlechterstellung eines Teils der von der Massenarbeitslosigkeit Betroffenen, die zum Teil langjährige vollständige Erwerbsbiographien aufweisen. Die Folgekosten - gesundheitliche und psychische - tragen die Betroffenen und ihre Familien, die finanziellen Folgekosten die Länder und Gemeinden.